

Vereinssatzung

Seebrücke im Landkreis Böblingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Seebrücke im Landkreis Böblingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Seebrücke im Landkreis Böblingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 71063 Sindelfingen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (z.B. Seenotrettung), die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sensibilisieren, Mobilisieren und Informieren der Öffentlichkeit des Landkreises Böblingen zum Thema Seenotrettung, Geflüchtete, Migration und Asylpolitik; Durchführung geeigneter Veranstaltungen, Ausstellungen u. ä.; geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Zwecke des Vereins; Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Vereinigungen sowie mit Mitgliedern aus der Kommunalpolitik; Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen und steuerbegünstigten Körperschaften z.B. durch Anbieten von Seminaren, die über die Seenotrettung, die Lage der Geflüchteten und die von der Seebrücke unterstützten gemeinnützigen Organisationen informieren. Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Zwecke im Sinne des § 2 (1) der Satzung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab 14 Jahren und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 1. Ordentliche (aktive) Mitglieder
 2. Fördermitglieder

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen oder Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Diese Verpflichtung besteht nicht für passive Fördermitglieder.
- (4) Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.
- (5) Die Kommunikation innerhalb des Vereins wird vorrangig elektronisch abgewickelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform oder über ein Online-Formular im Internet beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der Antragsteller*in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt eines Mitglieds ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform oder über ein Online-Formular erfolgen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann der Austritt vorzeitig erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Mitgliederversammlungen können sowohl bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder als auch digital, dann vorzugsweise per Videokonferenz, stattfinden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

- (7) Der Mitgliederversammlung sind die vorangegangenen Jahresrechnungen und Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (8) Die Mitgliederversammlungen bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit gesetzlich und in dieser Satzung nicht anders vorgeschrieben mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann in Textform und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 20 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
- (6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel der Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt erforderlich, wobei die Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder auch schriftlich erfolgen kann.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zuvor mit der Tagesordnung in Textform mitgeteilt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Vorsitzenden sowie beliebig vielen Beisitzer*innen.
- (2) Die Vorsitzenden und Beisitzer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger*innen im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (7) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit angemessen vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vergütung darf nicht gemeinnützigkeitsschädlich sein. Steuerliche Höchstgrenzen müssen beachtet werden. Ein Anspruch auf Auslagenersatz bleibt davon unberührt.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Sitzungen des Vorstands können auch im Wege der elektronischen Kommunikation insbesondere im Rahmen von Videokonferenzen stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen.
- (2) Dies kann in einem papierlosen Onlinesystem erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, mit der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen, wobei jedem Mitglied mit der schriftlichen Einladung unter Beifügung der Tagesordnung ausdrücklich auch die wesentlichen Gründe für den Antrag auf Auflösung schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Mensch Mensch Mensch e.V., Postfach 65 03 05, 13303 Berlin,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls dieser zu dem Zeitpunkt nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der Satzung im Ganzen nicht.